

Anforderungen an einen Bußgeldbescheid bei Lärmstörungen

Sachverhalt

Geschäftsführer Gunter leitet den gewerblichen Betrieb „Anschütz GmbH“ in der Gemeinde Schaffhausen. Die „Anschütz GmbH“ stellt Werkzeugteile her. Anwohner beschwerten sich beim Ordnungsamt der Gemeinde über den abendlichen Lärm, der von dem Betriebsgelände ausgeht.

Das Ordnungsamt nimmt Lärmmessungen vor und ermittelt einen Lärmpegel von durchgehend 52,9 dB (A) mit einzelnen Geräuschspitzen bis zu 54 dB (A).

Ausgehend von diesen Messungen erlässt das Ordnungsamt einen Bußgeldbescheid an Gunter als verantwortlichen Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“.

Auszug aus dem Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Gunter,

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie haben als alleiniger Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“ in 66333 Schaffhausen, Grenzweg 13, am Dienstag, den 11.11.2016, aus mangelnder Sorgfalt Lärm mit einem Geräuschpegel von durchgehend 52,9 dB (A) von dem vorgenannten Betrieb ausgehen lassen.

Ordnungswidrig handelt, wer

als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (§ 9 Abs. 1 OWiG) entgegen <Angabe der Rechtsvorschrift> des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Als Geldbuße wird ein Betrag von 5.000 Euro festgesetzt. Begründet wird der Bußgeldbescheid damit, dass nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Betätigungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verboten sind, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Fallfragen

1. Ist Geschäftsführer Gunter der richtige Adressat für den Bußgeldbescheid?
2. Enthält der Bußgeldbescheid alle Angaben, die erforderlich sind, damit ggf. im Einspruchsverfahren geprüft werden kann, ob die Handlung tatbestandsmäßig war?

Kurze Beantwortung der Fallfragen

1. Geschäftsführer Gunter war zur Tatzeit Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“. Er ist daher der gesetzliche Vertreter der GmbH. Gegen ihn richtet sich auch der Bußgeldbescheid (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).
2. Im Bußgeldbescheid fehlen genaue Angaben zur Tatzeit (ist die Lärmimmission in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00

Uhr aufgetreten?) und zum Tathergang (in welchem Maße ist das Gebiet schutzwürdig?). Der Bußgeldbescheid wird daher weder seiner Informationspflicht gerecht, noch stellt er eine taugliche Grundlage für das Gericht bei der Prüfung dar, ob der Betroffene tatsächlich ordnungswidrig gehandelt hat.

Falllösungen

Falllösung zu Fallfrage 1: Ist Geschäftsführer Gunter der richtige Adressat für den Bußgeldbescheid?

Gunter ist Geschäftsführer einer GmbH. Diese ist als juristische Person (siehe § 13 Abs. 1 GmbHG) selbst nicht handlungsfähig. Die GmbH kann daher keine Ordnungswidrigkeit begehen. Sie bedarf eines gesetzlichen Vertreters, der für die juristische Person rechtsgeschäftlich handelt. Gesetzliche Vertreter einer GmbH ist der oder sind die Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 GmbHG).

Das Ordnungsamt muss somit diejenige Person ermitteln, gegen die sich das Bußgeldverfahren als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person richtet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Maßgebend für die Ahndung des pflichtwidrigen Handelns durch einen Bußgeldbescheid ist die Feststellung, welche Person zur Tatzeit (§ 6 OWiG) im Handelsregister als vertretungsberechtigte Person eingetragen ist.

Ergebnis

Geschäftsführer Gunter war zur Tatzeit Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“. Er ist daher der gesetzliche Vertreter der GmbH. Gegen ihn richtet sich auch der Bußgeldbescheid (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Falllösung zu Fallfrage 2: Enthält der Bußgeldbescheid alle Angaben, die erforderlich sind, damit ggf. im Einspruchsverfahren geprüft werden kann, ob die Handlung tatbestandsmäßig war?

Information des Betroffenen und Verfahrensgrundlage für das Amtsgericht

Der zentrale Bestandteil des Bußgeldbescheids ist die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen vorgeworfen wird. Der Bußgeldbescheid muss daher zwingend folgende Anhaben enthalten:

- Tathergang
- einschließlich Zeit und Ort der Begehung.

Der Sinn und Zweck dieser Angaben besteht darin, den Betroffenen zu informieren, welche konkrete Handlung ihm als Pflichtverletzung vorgeworfen wird, damit er entscheiden kann, ob er den Vorwurf akzeptiert oder er sich gegen ihn verteidigen will. Gleichzeitig versetzt der im Bußgeldbescheid geschilderte Sachverhalt das Amtsgericht im Einspruchsverfahren in die Lage, den erhobenen Tatvorwurf zu prüfen.

Fehlen diese Angaben, erfüllt der Bußgeldbescheid seine Informationsfunktion gegenüber dem Betroffenen nicht und stellt keine taugliche Grundlage für das Gericht bei der Prüfung dar, ob der Betroffene tatsächlich ordnungswidrig gehandelt hat.

Angabe der Tatzeit

Die Bezeichnung der Tat muss auch die Tatzeit der Ordnungswidrigkeit enthalten (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). Die Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Betroffene pflichtwidrig gehandelt hat oder im Fall der Unterlassung pflichtwidrig nicht tätig geworden ist (§ 6 Abs. 1 OWiG). Die Tatzeit ist so genau darzustellen, wie es im jeweiligen Einzelfall möglich ist.

Anzugeben sind das Datum, der Wochentag und die genaue Uhrzeit der Tat. Kann die Tatzeit nicht genau ermittelt werden, genügt eine ungefähre Angabe, z.B. gegen 23.00 Uhr.

Angabe des Tatorts

Die Handlung ist an dem Ort begangen, an dem der Betroffene pflichtwidrig gehandelt hat oder im Fall der Unterlassung pflichtwidrig nicht tätig geworden ist (§ 7 Abs. 1 OWiG). Dabei ist der Ort der Ordnungswidrigkeit möglichst genau anzugeben. Wenn bekannt, ist es angebracht, die postalischen Daten des Tatorts zu nennen, z.B. PLZ, Ort und Straße.

Angabe des Tathergangs

Die Verfolgungsbehörde muss im Bußgeldbescheid präzise darstellen, aufgrund welcher Handlung oder Unterlassung sie den Tatbestand einer Bußgeldnorm verletzt sieht (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). Im Anklagestil wird dem Betroffenen die Pflichtwidrigkeit seiner Handlung vorgeworfen. Er grenzt den (meist komplexen) Sachverhalt auf die Fakten ein, welche maßgeblich für das Erfüllen des gesetzlichen Tatbestands der Bußgeldnorm sind. Aus diesem Grund muss er eindeutig diejenigen Tatsachen wiedergeben, die im vorliegenden Fall unter die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale fallen.

Wird der oben zitierte Bußgeldbescheid diesen Vorgaben gerecht?

Angabe der Tatzeit

Das Landesimmissionsschutzgesetz verbietet zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Im Bußgeldbescheid muss neben dem genauen Datum der Handlung auch deren Uhrzeit angegeben werden.

Diese Angabe enthält der Bußgeldbescheid nicht. Es bleibt unklar, ob die Betätigungen, die zu einem Lärmpegel von durchgehend 52,9 dB (A) geführt haben, am 11.11.2016 bzw. 12.11.2016 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeübt wurden oder zu einer anderen Zeit.

Angabe des Tatorts und des Tathergangs

Ob eine Störung der Nachtruhe vorliegt, richtet sich nach der Intensität und Dauer des Lärms und nach dem Charakter des Gebiets (Industriegebiet, Gewerbegebiet, Gebiet mit gemischter Nutzung, reines Wohngebiet), in dem sich der Lärm auswirkt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.1991, Az. 5 Ss (OWi) 18/91 – (OWi) 21/91 I; juris m.w.N.).

Die TA Lärm, welche bei Gewerbebetrieben einschlägig ist, enthält abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit des Gebiets, in dem der Lärm verursacht wird, unterschiedliche Immissionsrichtwerte. Der Bußgeldbescheid nennt zwar den Ort der Betätigung, enthält aber keine Angaben zum Charakter des Gebiets, in dem die Lärmimmission aufgetreten ist. Außerdem fehlen auch Angaben zur Dauer der Lärmimmission.

Ergebnis

Der Bußgeldbescheid wird aus diesen Gründen (unvollständige Tatzeit und fehlende Angaben zur Schutzwürdigkeit des Gebiets) weder seiner Informationspflicht gerecht noch stellt er eine taugliche Grundlage für das Gericht bei der Prüfung dar, ob

der Betroffene tatsächlich ordnungswidrig gehandelt hat.

Wann eine Störung der Nachtruhe vorliegt, richtet sich nach der Intensität und Dauer des Lärms und nach dem Charakter des Gebiets (Industriegebiet, Gewerbegebiet, Gebiet mit gemischter Nutzung, reines Wohngebiet), in dem sich der Lärm auswirkt. Die entsprechenden Umstände sind – neben der Tatzeit – ebenfalls im Bußgeldbescheid festzustellen (OLG Hamm, Beschluss vom 31.05.2016, Az. 4 RBs 111/16).

Rechtsprechung

- OLG Hamm, Beschluss vom 31.05.2016, Az. 4 RBs 111/16
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.1991, Az. 5 Ss (OWi) 18/91 – (OWi) 21/91 I; juris m.w.N.